



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 25. April 1968

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 68	Anordnung Nr. 3 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.....	217
25. 3. 68	Anordnung über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek	218
25. 3. 68	Preisverordnung Nr. 791/1 — Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut —.....	219
3. 4. 68	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen	220
1. 4. 68	Anordnung zur Durchführung der theoretischen Berufsausbildung [^] in den Bezirksfach- Massen und Zentralberufsschulen	220
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	223
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	223

Anordnung Nr. 3* über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik

vom 22. März 1968

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1963 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 358) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- „1. Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen und Zuchtmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten dürfen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Neuzüchtungen im Sinne dieser Anordnung sind Zuchtstämme, die in den staatlichen Prüfungen der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen geprüft werden.
2. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag der WB Saat- und Pflanzgut durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn:

a) eine zweiseitige Vereinbarung über den Sortenschutz für Saat- und Pflanzgutproben

von Sorten und Neuzüchtungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat* des Empfängers der Saat- und Pflanzgutproben besteht

- b) Prüfungen bei staatlichen Sortenämtern zum Zwecke der Erteilung des staatlichen Sortenschutzes durchgeführt werden sollen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Staates** des Empfängers einen ausreichenden Sortenschutz gewährleisten
- c) eine besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, ohne daß die unter Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist durch den Antragsteller unter Beachtung des § 1 Abs. 2 die Eintragung in das Exportregister bei der Zentralstelle für Sortenwesen zu beantragen. Der Zentralstelle ist eine Kopie der **Ausnahmegenehmigung und das Versanddatum** innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung an, durch den Antragsteller zuzuleiten.“

§2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1964 über den Versand von Saat- und

* Anordnung Nr. 2 vom 27. August III4 (GBI. II Nr. 87 S. 743)

** U./w. der selbständigen politischen Einheit Westberlin